

**Erste Änderung der Feuerwehrsatzung der
Gemeinde Stetten vom 04. März 1991**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 02. März 2009 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus der aktiven Abteilung, der Altersabteilung und der Jugendabteilung.
2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Jugendabteilung führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stetten“. Die Jugendabteilung besteht aus der Jugendgruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der aktiven Abteilung gebildet wird.
3. § 10 erhält folgende neue Überschrift:
„Feuerwehrkommandant, stellvertretende Feuerwehrkommandanten“
4. Die Worte: „sein Stellvertreter“ in § 10 Abs. 2, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 10 werden ersetzt durch die Worte: seine Stellvertreter“.
5. Die Worte: „seinen Stellvertreter“ in § 5 Abs. 1 werden ersetzt durch die Worte: seine maximal zwei Stellvertreter“.
6. Die Worte: „seinem Stellvertreter“ in § 13 Abs. 1 werden ersetzt durch die Worte: seinen Stellvertretern“.
7. Die Worte: „seines Stellvertreters“ in § 15 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 werden ersetzt durch die Worte: seiner Stellvertreter“.
8. Die Worte: „Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat“ in § 10 Abs. 9 werden ersetzt durch die Worte: „Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben“.
9. Die Worte: „Der Gerätewart wird“ in § 12 Abs. 1 werden ersetzt durch die Worte: „Die Gerätewarte werden“.
10. In § 5 Abs. 7 wird der Betrag 100,-- DM durch den Betrag 50,-- € ersetzt.
11. In § 13 Abs. 1 werden die Worte (wenn vorhanden) gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt am 13.03.2009 in Kraft.

Ausgefertigt: Stetten, den 03.03.2009

Siegmond Paul
-Bürgermeister-

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.